

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3001 Bern

Bern, 14. August 2008 sgv-da

Vernehmlassung über den Entwurf zur neuen Berufsmaturitätsverordnung (BMV)

Sehr geehrte Frau Ritter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2008 hat uns Frau Bundesrätin Doris Leuthard eingeladen, zu Ihren Händen zum obgenannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Wir stützen unsere Ausführungen auf die Diskussionen in unserer Berufsbildungskommission sowie auf die umfangreichen Arbeiten einer Gruppe aus Verbandsvertreterinnen und -vertretern der wichtigsten Berufsfelder, die im Netzwerk SQUF vertreten sind, und das ebenfalls vom SGV mitgetragen wird. Auch haben wir bereits im Vorfeld der Vernehmlassung in unterschiedlicher Zusammensetzung sowohl bei hearings, als auch in vom BBT einberufenen Sitzungen Stellung genommen und unsere Anliegen mündlich und schriftlich eingebracht. Zudem bitten wir, die zahlreichen Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen, die direkt bei Ihnen eingegangen sind, ebenfalls mit zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Bekanntlich hat sich der SGV bei der Einführung der Berufsmatur sehr engagiert. Insbesondere setzte er sich von Anbeginn für die Schaffung einer gewerblichen Berufsmatur ein, einerseits mit dem Ziel, die Attraktivität der Berufslehren generell zu steigern, andererseits sollten insbesondere Absolventinnen und Absolventen einer gewerblichen Berufslehre neben der höheren Berufsbildung zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten im Fachhochschulbereich erhalten.

Nach über 10 Jahren Erfahrung dürfen wir mit Stolz feststellen, dass die schweizerische Berufsmatur in seinen drei Umsetzungsvarianten ein Erfolgsmodell darstellt. Auch wenn von einzelnen Betrieben ab und zu Kritik am zeitlichen Aufwand und damit verbunden häufigeren Abwesenheiten laut wird, ist eine erhöhte Arbeitsmarktfähigkeit von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden unbestritten und auch seitens der Fachhochschulen wird der Zugang über die Berufsmaturität grundsätzlich positiv vermerkt. Die BM müsste deshalb im Sinne einer Synthese von Arbeitsmarkt- und Studierfähigkeit weiter entwickelt werden.

Dass sich in den letzten Jahren und insbesondere mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes einiges geändert hat und damit Anpassungen auch bei der Berufsmatur notwendig sind, wird akzeptiert. Die Ziele der Berufsmaturitätsbildung gemäss nBMV Art.2 und 3 werden deshalb grundsätzlich unterstützt.

Trotzdem erachten wir den vorliegenden Entwurf in verschiedenen Punkten z.B. bei den Bestimmungen zur Umsetzung der Ziele als zu einschränkend und zu wenig konsequent durchdacht und empfehlen deshalb dringend, ihn zu überarbeiten.

Hierbei stellen wir selbstverständlich gerne unsere Mitarbeit zur Verfügung und sind überzeugt, dass unsere Vorschläge ganz im Sinne sowohl der Abnehmer (Wirtschaft, Höhere Berufsbildung und Fachhochschulen) als auch der Berufsfachschulen und Lernenden und damit ganz im Sinne des BBT zur Aufwertung unserer ganzen Berufsbildung sind.

2. Hauptkritikpunkte

Mangelnde Verknüpfung von Berufskunde und Berufsmatur

Bei der heutigen Berufsmatur besteht ein klarer inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Schwerpunkten der heutigen BM-Richtungen, den entsprechenden Fachhochschulstudienbereichen und der Studienfachwahl der Berufsmaturanden. Der inhaltliche Schwerpunkt einer BM beruht dabei nicht allein auf den BM-Schwerpunktfächern, sondern substantiell auch auf den Inhalten des berufskundlichen Unterrichts, an den die Fachhochschulstudien anknüpfen können. Diese inhaltliche Koppelung von Berufskunde und BM ermöglicht eine erweiterte Allgemeinbildung, die gleichzeitig ein vertieftes Verständnis beruflicher Zusammenhänge ermöglicht. Diese wichtige Verknüpfung fehlt in der vorliegenden Fassung, muss aber in der neuen Berufsmaturitätsverordnung zwingend zum Ausdruck kommen.

Wegfall der drei Modelle

Innerhalb der beruflichen Grundbildung ist gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 17 die Berufsmaturität die anspruchsvollste neben dem Eidg. Berufsattest EBA und dem Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ. In der praktischen Umsetzung haben sich die drei Modelle bewährt; Lehrbegleitend (BM 1) das additive Modell, bei welchem Berufskunde und die erweiterte Allgemeinbildung parallel geführt werden sowie das integrierte Modell, das vor allem im kaufmännischen Bereich praktiziert wird, wo die berufskundlichen Fächer und die erweiterte Allgemeinbildung nicht scharf voneinander getrennt werden können, ebenso jenes im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Grundbildung (BM 2). Diese drei Modelle müssen auch in der neuen Berufsmaturitätsverordnung zwingend verankert werden.

Scheinwahlfreiheit

Im heutigen Fachhochschulgesetz sind die jeweiligen Fachrichtungen und Zulassungsbedingungen definiert. Auch wenn vorgesehen ist, dass die ersten Berufsmaturitätsabschlüsse im Jahr 2012 erfolgen werden und bis dann allenfalls auch das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz spruchreif ist, erachten wir die vorgeschlagenen Schwerpunkte als zu restriktiv und nicht den Bedürfnissen der Fachhochschulen entsprechend. Gerade die knappen zeitlichen Ressourcen, die für die Berufsmaturität zur Verfügung stehen, erfordern eine Konzentration der Ausbildungsschwerpunkte. Die vorgeschlagene freie Wahl (Art. 9 Abs. 3) vermittelt deshalb eher eine trügerische Freiheit und könnte zur Folge haben, dass die Fachhochschulen Eintrittsprüfungen durchführen oder Stützkurse vermitteln, was nicht erwünscht ist.

Missachtung der Gleichwertigkeit

Nachdem die Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung in der Verfassung endlich verankert ist, geht es darum, diesem Anliegen auch Rechnung zu tragen. Dies würde mit der neuen BMV wieder untergraben. In der heutigen BMV ist – wie bei der eidgenössischen Maturität auf der gymnasialen Ebene – nämlich die Möglichkeit einer eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung vorgesehen, in der neuen BMV wird diese Prüfungsart nicht mehr erwähnt. Dies obwohl es immer wieder Fälle gibt, wo jemand eine solche Prüfung absolvieren will. Es ist nicht einsichtig und wurde im Begleitbericht auch nicht begründet, weshalb hier eine solche Ungleichheit zur gymnasialen Maturität geschaffen wurde.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

ad Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Abs. 1: Nimmt man die gewählte Formulierung wörtlich, so trifft sie nur für die BM 2 zu. In der realen Ausgestaltung umfasst die BM 1 heute den erfolgreichen Abschluss der berufspraktischen, der berufskundlichen und der erweiterten allgemeinen Bildung. Das BM-Zeugnis wird neben dem EFZ - das ja auch Allgemeinbildung einschliesst – ausgehändigt.

Hier müssten die drei Modelle explizit aufgeführt werden (ev. als Art. 3 statt 2).

ad Art. 3 Ziele

Die Formulierung ist zu umfassend und schwerfällig. Sie lehnt sich auch zu stark an die Formulierungen der gymnasialen Maturität an, was nicht akzeptiert wird. Entscheidend muss sein, dass der Bezug zur beruflichen Bildung, ihre Ausrichtungen auf den Beruf selbst und auf das Studium zum Ausdruck kommen. Weiter soll die Vertrautheit mit wichtigen Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und die Ausrichtung auf eine anspruchsvolle Tätigkeit sowie umfassende Verantwortungsbereitschaft zum Ausdruck kommen. Zudem sind die Bemerkungen zu den Sprachen nicht mit Art. 7 übereinstimmend. Eine Neuformulierung (ev. als Art. 2 statt 3) ist zwingend.

ad Art. 5 Bildungsumfang

Sicher ist es wichtig, dass die BM im internationalen Kontext besser positioniert werden kann und nicht nur die reglementarischen Unterrichtslektionen der erweiterten Allgemeinbildung sondern der gesamte Bildungsumfang und das Anforderungsniveau der BM zur Geltung gebracht werden können. Die in Art. 5 genannten Lernstunden überzeugen aber nicht. Einerseits wird der Anteil Lernstunden der erweiterten Allgemeinbildung massiv unterschätzt:

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden setzen nicht – wie aufgeführt – wöchentlich nur rund 2.25 Stunden Lernzeit ausserhalb von Schule und Arbeitszeit ein, sondern ein Mehrfaches. Andererseits wird weder in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen, noch in der BMS oder der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb systematisch mit Lernstunden gearbeitet. Das Lernstundenkonzept ist in der Bildungspraxis nicht wirklich verankert. Eine Neuformulierung müsste auch hier gefunden werden.

ad Abschnitt 2 Berufsmaturitätsunterricht

Dieser Abschnitt ist das Kernstück der neuen Berufsmaturitätsverordnung. Unseres Erachtens muss er vollständig überarbeitet werden. Die Aufteilung des Unterrichts in Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer und interdisziplinäre Lernbereiche ist unklar und entspricht auch nicht den Vorgaben bei den

neuen Bildungsverordnungen. Zudem wird bezweifelt, ob eine optimale Umsetzung machbar ist. Konkret müsste zuerst wohl ein neues didaktisches Konzept über die gegenseitige Abstimmung von Berufskunde, ABU und erweiterter Allgemeinbildung respektive über die Zusammenarbeit der Berufskunde-, ABU- und BM-Lehrpersonen erarbeitet (und dann auch durchgesetzt) werden, was im Moment offenbar aber noch nicht zur Diskussion steht.

ad Art. 6 Gliederung

Terminologie: Die Begriffe „Grundlagenfächer“, „interdisziplinäre Lernbereiche“ und „Schwerpunktfächer“ sind weder trennscharf noch präzise: Auch Schwerpunktfächer vermitteln Grundlagen und interdisziplinäres Arbeiten ist ohne die Grundlagen der beteiligten Disziplinen undenkbar. Auch der Begriff „Fach“ ist mehrdeutig, komplex und unpräzise geworden. Er hat an inhaltlicher Steuerungswirkung verloren. Es ist eine neue Terminologie und ein neues Gliederungsmuster zu suchen.

ad Art. 7 Grundlagenfächer

Es ist selbstverständlich, dass Sprachen und Mathematik zur Grundausrüstung jedes künftigen FH-Absolventen gehören. Allerdings muss die BMS je nach Berufs- und Studienfeld unterschiedliche inhaltliche Akzente setzen können: Künftige Betriebsökonomen, Ingenieure, Gestalter, Physiotherapeuten und Bachelors in Sozialer Arbeit oder im Kunstbereich benötigen je unterschiedliche sprachliche, mathematische, gesellschafts- und naturwissenschaftliche Kompetenzen. Die Verordnung soll ermöglichen, dass entsprechende inhaltliche Differenzierungen auf Stufe Rahmenlehrplan erarbeitet werden können. Dabei soll das Anforderungsniveau vergleichbar bleiben, rein administrative Vereinheitlichungen, die beim „tronc commun-Konzept“ oft unvermeidlich sind, aber ausgeschlossen werden.

ad Art. 8 Interdisziplinäre Lernbereiche (ILB)

Eine Unterrichtskultur zu stärken, die auf der Grundlage von Fachkompetenz auch „fachübergreifendes Verstehen und Handeln“ fördert, ist zweifellos wichtig und richtig. Echte Interdisziplinarität setzt aber eine enge Zusammenarbeit von ausgewiesenen Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen voraus. Dies wiederum dürfte die personellen, zeitlichen und fachlichen Ressourcen des BM-Unterrichts überfordern: Es fehlen entsprechend ausgebildete Lehrkräfte, die diese im Entwurf vorgesehenen umfangreichen interdisziplinären Lernbereiche vermitteln könnten. Die Erfahrungen in der Gymnasialreform, die vom ihrem ursprünglichen Konzept der Interdisziplinarität wieder abgerückt ist, sind zu nutzen. Ziel bei der BM sollte vielmehr eine konsequente fachübergreifende Arbeitsweise aller beteiligten Lehrpersonen sein.

Zudem machen die interdisziplinären Lernbereiche eher den Eindruck einer Alibiübung. Die im erläuternden Bericht auf S. 11 vorgeschlagenen je 120 Lektionen stehen in einem krassen Missverhältnis zu den anspruchsvollen Zielen. Erzeugt würde im günstigsten Fall eine Art Notration an gesellschaftlichem und ökologischem Wissen, im schlechten Fall ein dilettantischer Umgang mit bedeutungsvollen Menschheitsproblemen. Das entspricht dem Anspruchsniveau der BM nicht. Die BM muss vielmehr auf eine exemplarische Vertiefung angelegt sein.

Hinzu kommt, dass wichtige Fragen unserer Zeit (z.B. Energieversorgung, Mobilität etc.) nicht isoliert vom Inhalt der jeweiligen beruflichen Bildung behandelt werden können: Was für ein bestimmtes Berufsfeld bezüglich Natur und Umwelt eine wichtige allgemeine Zeitfrage ist, die sich für den Lernbereich Naturwissenschaften anbietet, ist für ein anderes Berufsfeld ein obligatorisches Vertiefungsthema im beruflichen Unterricht oder im Schwerpunktfach. Wird das Thema in beiden Unterrichtsgefäßen behandelt, können Redundanzen zwischen Berufskunde, Schwerpunktfach und interdisziplinärem Lernbereich entstehen, die angesichts des knappen Zeitbudgets der BM nicht verantwortbar sind.

Ein gravierender Widerspruch zwischen Zielen, Fächerstruktur und Umsetzungsplänen manifestiert sich auch beim Lernbereich „Gesellschaft und Wirtschaft“. Im Verordnungstext erscheint der Bereich vordergründig als inhaltlich breites, allgemeinbildendes Gefäss mit den Fächern Geschichte, Politik, Recht, Volkswirtschaft. Die Zuteilung der Lektionenzahlen soll zwar erst mit dem Rahmenlehrplan erfolgen; aus den „Erläuterungen“ ist aber ersichtlich, dass dafür nur die Hälfte der bis anhin zur Verfügung stehenden Lektionen vorgesehen sind, nämlich nur 30 Lektionen pro Fach. Wie mit dieser Dotation Fachgrundlagen in vier Disziplinen, Interdisziplinarität und eine breite Orientierungsfähigkeit in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur „in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit“ als erweiterte Allgemeinbildung vermittelt werden sollen, ist nicht erklärt. Sogar im allgemeinbildenden Unterricht der EFZ-Grundbildung stehen dafür wesentlich höhere Lektionenzahlen zur Verfügung.

ad Art. 9 Schwerpunktfächer

Der Bericht bezeichnet hier die bisherige Regelung als „starre Richtungen“, was sehr irreführend ist: Das heute in allen BM-Richtungen bestehende Unterrichtsgefäss der „Ergänzungsfächer“ mit 120 Lektionen ermöglichte bisher, jeweils inhaltlich neue Akzente zu setzen, die im Einklang mit neuen Entwicklungen in den Berufs- und Studienprofilen stehen. Zudem ergänzten sie die richtungsspezifischen Schwerpunktfächer. So ermöglichte z.B. bei der Technischen Berufsmaturität das Ergänzungsfach bei Chemielaboranten die Einführung des Unterrichts in die Lebenswissenschaften (Biologie/ Biochemie/Biotechnologie), welche in der Pharmabranche unverzichtbar sind. Bei den Berufen des Maschinenbaus wurde z.B. mit dem Ergänzungsfach der Informatikunterricht verstärkt.

Der Verordnungsentwurf definiert demgegenüber fixierte Schwerpunktfächerkombinationen bei denen erst noch das wichtige Fach Biologie fehlt. So wird die für die entsprechenden Studienrichtungen notwendige Vertiefung im Gesundheitsbereich, in der Landwirtschaft oder in der chemisch-pharmazeutischen Branche verunmöglicht.

Problematisch sind auch die Schwerpunktfächerkombinationen „Mathematik und Physik“ und „Chemie und Physik“. Unter Einbezug der Mathematikkompetenzen, die im Grundlagenfach Mathematik vermittelt werden, entstünden zwei BM-Abschlüsse mit Schwerpunkt Physik aber unterschiedlicher Kompetenz in der Nutzung der Mathematik.

Eine zusätzliche Schwäche in der Fächerstruktur zeigt die Vernehmlassungsvorlage im Bereich der wirtschaftlich orientierten BM: Es wird unterstellt, dass Lernende des Detailhandels und aus gewerblichen Berufen, die sich in unternehmerischer Richtung entwickeln wollen, das vollständige Pensum der kaufmännischen BM bewältigen sollen und können. Deshalb sei auf die gewerbliche BM zu verzichten.

Weil das integrierte Modell der kaufmännischen BM zweifellos weitergeführt werden muss (obwohl im Entwurf als Modell nicht erwähnt), betrachten wir diese Idee als unrealistisch. Denn Lernende des Detailhandels und des Gewerbes müssten ihre normale Berufskunde zusätzlich zur umfassenden kaufmännischen BM bewältigen, was den Zeitrahmen sprengen würde.

Für die Lernenden aus anderen als kaufmännischen Berufen, die eine unternehmerische Karriere ins Auge fassen, ist auf der Grundlage der gewerblichen BM ein neues Modell zu entwickeln. Ansätze dazu bestehen in Bern und Zürich.

Ein weiteres Thema ist die Gewichtung der einzelnen Teilbereiche:

- Im Bereich der Sprachen ist die Gewichtung über alle Berufs- und Studienbereiche ausgeglichen.
- Bei den technischen und naturwissenschaftlich orientierten Berufen manifestiert sich klar eine Überakzentuierung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Sie ist die Folge der

Einführung des interdisziplinären Lernbereichs „Naturwissenschaften“. Hier müssen die Ziele – auch um die Koordinationsproblematik mit der Berufskunde zu entschärfen – in die Schwerpunktfächer integriert werden; das eingesparte Unterrichtsvolumen könnte z.B. bei den völlig unterdotierten Gesellschaftswissenschaften eingesetzt werden.

- In Analogie dazu schaffen in der kaufmännischen BM die in den interdisziplinären Lernbereichen „Gesellschaft und Wirtschaft“ integrierten volkswirtschaftlichen Inhalte unnötige Redundanzen mit der Schwerpunktfächerkombination „Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft“. Auch hier könnten die eingesparten Lektionen für andere Inhalte z.B. zur Kaderförderung eingesetzt werden.

Zusammenfassend kann zu den Schwerpunktfächern deshalb festgehalten werden: das Konzept muss sich an den bestehenden Berufs- und einschlägigen Studienrichtungen orientieren, laufend aktualisiert werden und Ergänzungsbereiche für spezifische Vertiefung oder für neue Inhalte ermöglichen.

ad Art. 10 Interdisziplinäre Projektarbeit

Die rechtliche Verankerung der sogenannten „interdisziplinären Projektarbeit“, die bereits heute weit herum eingeführt ist, wird unterstützt.

Dass sie „Teil des Bildungsgangs“ ist, dürfte selbsterklärend sein und dass sie „Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung“ ist, geht aus Abschnitt 5, Art. 21, 23 und 24 hervor.

ad Art. 11, 12, 21 und 26

In den Bestimmungen zum „Rahmenlehrplan“, zur „Organisation der Bildungsgänge“, zum „Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfung“ und den „Folgen des Nichtbestehens“ fehlen Präzisierungen und Varianten, die für die BM 2 erforderlich sind:

- die Ausbildung muss in modularer Form (z.B. in Blockkursen in Schulhotels) erfolgen können
- die zeitlich gestaffelte Prüfung der Module (Fächer) ist zu ermöglichen
- die Repetition eines nicht bestandenen Ausbildungsteils der BM 2 ist zu ermöglichen
- es ist klarer zu strukturieren, welche Bestimmungen für die BM 1 und welche für die BM 2 gelten

Ad Art. 27 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Die im BMZ nachgewiesenen Leistungen müssen mit der Definition der Eidgenössischen Berufsmaturität in Art. 2 zur Übereinstimmung gebracht werden, die auch die berufliche Bildung umfasst.

4. Umsetzungsvorschlag

Wie eingangs erwähnt erachten wir die in Art. 2 und 3 formulierten Bildungsziele grundsätzlich als richtig. Hingegen müssen die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Ziele im Berufsmaturitätsunterricht (2. Abschnitt, Art. 6 -10) unseres Erachtens umfassend überarbeitet werden. Dabei muss die Abgrenzung zwischen den Bestimmungen auf Stufe Verordnung, Stufe Rahmenlehrplan und Stufe Schullehrplan überprüft werden. Allenfalls könnte sich die nBMV auf allgemeine Bestimmungen beschränken, die dann im Rahmenlehrplan zu konkretisieren sind. Dabei sind die Organisationen der

Arbeitswelt, welche für die Inhalte der beruflichen Grundbildung – also auch für die BM – zuständig sind, einzubeziehen. Zudem müssen sie zwingend bei der Erarbeitung des Rahmenlehrplans mitwirken können. Unser Engagement haben wir Ihnen bereits zugesichert.

Im Sinne eines konstruktiven Vorschlages haben wir im Rahmen der Arbeitsgruppe von SQUF deshalb den zweiten Abschnitt umformuliert (vgl. Anhang), wobei man die Schwerpunktbereiche entweder bereits in der Verordnung festlegen (Variante A) oder dies auf die Ebene des Rahmenlehrplans delegieren könnte (Variante B).

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen und Vorschläge in der Weiterbehandlung dieser wichtigen Vorlage einfließen werden.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Christine Davatz
Vizedirektorin

Beilage

- Anhang zur Vernehmlassung nBMV: Vorschlag SQUF für eine Neuordnung des BM-Unterrichts